



## **Eingang eines Genehmigungsantrages nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz)**

Bekanntmachung vom 21.05.2025

MVKU I C 202-13918

Telefon: 90 25-2378 oder 90 25-0, intern 925-2378.

Die Firma Aventos Eta Investment GmbH, Geschwister-Scholl-Str. 5, 10117 Berlin hat bei mir nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Netzersatzanlage mit einer Leistung von 213 Megawatt (MW) Feuerungswärmeleistung (FWL), bestehend aus 30 (+ 6 redundanten) Verbrennungsmotoranlagen mit einer FWL von jeweils 7,1 MW auf dem Grundstück Motardstr. 92 in 13629 Berlin gestellt.

**Das geplante Vorhaben wird hiermit noch einmal gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.**

Diese Bekanntmachung ersetzt die im Amtsblatt vom 04.04.2025 veröffentlichte Amtliche Bekanntmachung MVKU I C 202-13918 vom 26.03.2025. Es ist eine erneute Auslegung erforderlich, weil der zwischen 14.04.2025 und 14.05.2025 ausgelegte Antrag formell unvollständig war.

Gegenstand des Antrags ist der Einbau von insgesamt 36 Verbrennungsmotoranlagen in die drei Einzelgebäude eines neu zu errichtenden Rechenzentrums auf dem Grundstück des ehemaligen Osram-Werks Motardstraße 92 in Berlin-Siemensstadt. Maximal zehn der je Gebäude geplanten zwölf Verbrennungsmotoranlagen sollen bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung den Weiterbetrieb des Rechenzentrums sicherstellen, die übrigen zwei dienen lediglich der Redundanz, kommen also nur zum Einsatz, sofern andere Aggregate ausfallen. Der Notstrombetrieb ist auf maximal 300 Stunden pro Jahr begrenzt.

Zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit soll jede Verbrennungsmotoranlage einmal monatlich für eine Stunde einem Testlauf unterzogen werden. Diese Tests werden ausschließlich an Werktagen und außerhalb der Nachtzeit an jeweils nur einem Aggregat durchgeführt.

Für die drei Gebäude läuft seit 30.07.2024 ein Baugenehmigungsverfahren beim Bezirksamt Spandau von Berlin. Die über ein eigens zu errichtendes Umspannwerk erfolgende öffentliche Versorgung des Grundstücks mit Strom sowie die Wasserver- und -entsorgung sind daher ausdrücklich nicht Gegenstand des hier bekanntgemachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Errichtung und die Inbetriebnahme der Netzersatzanlage ist abhängig von der stufenweise geplanten Errichtung der drei Gebäude. Die Fertigstellung des ersten Bauteils ist für das erste Quartal 2027 geplant.

## **Bürgerbeteiligung**

### **Auslegung**

Der Antrag in der am 20.05.2025 vervollständigten Fassung und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bereits vorlagen, liegen zur Einsichtnahme aus:

Vom 09.06.2025 bis 09.07.2025 zum Herunterladen von der Internetseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

[www.berlin.de/umweltbekanntmachungen](http://www.berlin.de/umweltbekanntmachungen)

Sollte Ihnen diese Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Dateien nicht zur Verfügung stehen, kann Ihnen auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eröffnet werden. Bitte wenden Sie sich unter der oben genannten Rufnummer oder unter der E-Mail-Adresse

[michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de](mailto:michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de)

an die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Nachfolgend genannte behördliche Unterlagen, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen lagen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vor und sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- UVP-Bericht vom 14.01.2025
- Stellungnahme Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Spandau
- Stellungnahme Umwelt und Naturschutzamt Spandau
- Stellungnahme Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit

- Stellungnahme Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz (SenMVKU), I B 28 (Abfallbehörde)
- Stellungnahme SenMVKU, I C 321 (Luftreinhaltung, Abfallentsorgung, Energieeffizienz, sonstige Gefahren)
- Stellungnahme SenMVKU, I C 321 (AZB-Erfordernisprüfung)
- Stellungnahme SenMVKU, II C 29 (Bodenschutz)

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die erst nach Beginn der Auslegung bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind, werden nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

## **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 09.06.2025 bis einschließlich 09.08.2025 schriftlich bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse

[michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de](mailto:michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de)

erhoben werden. Nach Ende dieses Zeitraums sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs der Einwendung.

Einwendungen sollen die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung durch das Vorhaben erkennen lassen.

Das Genehmigungsverfahren wird mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen im Genehmigungsverfahren gilt auch für Einwendungen zu den ausgelegten Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

## **Erörterungstermin**

Gehen Einwendungen zum Vorhaben ein, ist für Montag, den 18.08.2025 um 10:00 Uhr ein Erörterungstermin im Raum R2/106 des Dienstgebäudes Brückenstraße 5a, 10179 Berlin vorgesehen. Der in der Amtlichen Bekanntmachung vom 26.03.2025 genannte Erörterungstermin entfällt.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Dieser kann als Präsenzveranstaltung, als Onlinekonsultation oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Die Entscheidung, ob und in welcher Form ein Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig durch eine erneute Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin sowie auf der Internetseite

[www.berlin.de/umweltbekanntmachungen](http://www.berlin.de/umweltbekanntmachungen)

bekannt gemacht.

### **Hinweise**

Einwendungen werden der Antragstellerin und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und ihre Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig für die Entscheidung über das beantragte Vorhaben ist die Genehmigungsbehörde - Referat I C - bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und der §§ 9 und 10 der 9. BImSchV sowie des § 9 UVPG.

## **Rechtsgrundlagen**

### **BImSchG**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

### **4. BImSchV**

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

### **9. BImSchV**

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992

(BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

**UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)